

Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V.



Ehrungsordnung (EhrO)

Präambel

Diese Ehrungsordnung (EhrO) regelt die beim Verein für die Anerkennung besonderer Verdienste festgelegten Modalitäten im Sinne des § 9 Abs. 4 Nr. 3 und § 10 Abs. 9 Nr. 4 der Satzung. Sie ist nicht in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen und kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit an veränderte Gegebenheiten angepasst werden.

Die EhrO wurde am 23. Februar 2023 von der Vorstandschaft beschlossen und am 29. März 2023 der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Die EhrO tritt mit dem Eintrag der Satzung im Vereinsregister am 27. April 2023 in Kraft.

1. Ehrungen in Anerkennung besonderer Verdienste

In Anerkennung besonderer Verdienste kann die Vorstandschaft Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrendirigenten ernennen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzuwenden.

2. Ehrungen für langjährige Vereinsmitglieder

2.1 Fördernde Mitglieder erhalten für folgende Zugehörigkeitszeiten eine Ehrung:

- 20 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 30 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 40 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 50 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 60 jährige Vereinsmitgliedschaft

2.2 Aktive Mitglieder erhalten für folgende Zugehörigkeitszeiten eine Ehrung:

- 15 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 25 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 40 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 50 jährige Vereinsmitgliedschaft
- 60 jährige Vereinsmitgliedschaft

2.3 Zusätzlich zu den unter 2.2 genannten Auszeichnungen durch den Verein beantragt der Vorstand für langjährige aktive Mitgliedschaften Auszeichnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg für 10 Jahre, 20 Jahre etc.

2.4 Die unter 1. sowie 2.1 bis 2.3 genannten Ehrungen werden bevorzugt bei der Mitgliederversammlung überreicht. Bei über 40jährigen oder anderen besonderen Ehrungen kann die Überreichung in einem anderen Rahmen erfolgen.

2.5 Zusätzlich zur Ehrung kann ein kleines Blumen- oder Weinpräsent o. Ä. überreicht werden.

3. Geburtstagsständchen

3.1 Wünscht das Mitglied, das mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sein muss, ein Geburtstagsständchen zu einem „runden Geburtstag“ (siehe Nr. 3.3), teilt er dies rechtzeitig mit. Spielort ist in der Regel am Wohnort des Mitglieds oder im Rahmen einer Geburtstagsfeier in der näheren Umgebung.

3.2 In den Vereinsmitteilungen „Trompetle Post“ werden unter Beachtung der datenschutzrechtlich vom Mitglied getroffenen Entscheidungen der Name und das Geburtsdatum bei „runden“ Geburtstagen genannt (siehe Nr. 2.5 DSO sowie Nr. 3.3 EhrO). Dort ist ebenfalls ein Hinweis enthalten, an wen die Anfrage für das Spielen eines Geburtstagsständchens zu richten ist.

3.3 Als „runde“ Geburtstage gelten im Sinne dieser Ehrungsordnung (EhrO) bei aktiven Mitgliedern (ab 40 Jahre), bei fördernden Mitgliedern (ab 50 Jahre) alle 10 Jahre; ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre.

3.4 Ist ein musikalischer Auftritt nicht möglich (z. B. späte Anfrage, ungünstiger Termin, mangelnde Spielfähigkeit etc.), kann gerne ein Besuch durch ein Mitglied der Vorstandschaft den in Nr. 3.1 genannten Ständchentermin ersetzen.

3.5 Dem Mitglied kann ein kleines Blumen-/Weinpräsent o. Ä. überreicht werden.

4. Trauermusik

4.1 Eine musikalische Umrahmung von Trauerfeiern, Beerdigungen oder Beisetzungen von Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre Mitglied sind, kann auf Wunsch von Angehörigen stattfinden, sofern dies terminlich ermöglicht werden kann.

4.2 Ist eine musikalische Umrahmung durch höhere Gewalt, ungünstige Zeitlegung oder mangelnde Spielfähigkeit nicht möglich, entbindet dies den Verein von der Verpflichtung.

4.3 Der Verein entsendet bei Mitgliedern, die länger als 10 Jahre Mitglied sind, einen Abschiedsgruß in Form eines Blumenarrangements.

Stuttgart, den 29. März 2023

Die Vorstandschaft